

Friedhofssatzung der Gemeinde Holzmaden (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz, BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.06.2014 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

Er dient der Bestattung

- a) verstorbener Gemeindegewohner,
- b) der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz,
- c) Verstorbener, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht,
- d) ehemaliger Einwohner, die wegen Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz in Holzmaden aufgeben mussten.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

In besonderen Fällen kann die Gemeindeverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier auf dem Friedhof Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen und Plakate anzubringen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird bis auf Widerruf befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung müssen der Gemeinde mitgeteilt werden. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Beerdigungen und Urnenbeisetzungen vorgenommen. Ausnahmen können genehmigt werden, insbesondere wenn die Zeit für die Aufbewahrung um mehrere Tage überschritten würde.

(4) Die einzelnen Grabfelder und Grabstellen werden von der Gemeinde im Friedhofsplan festgelegt und ausgewiesen.

Die Belegung erfolgt der Reihe nach, wie im Friedhofsplan festgelegt.

§ 6 Säрге

(1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Säрге für Kindergräber (§ 11 Abs. 2a) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof in Holzmaden werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Erdreihengräber,
- b) Wahlgräber,
- c) Urnenrasengräber,
- d) Anonyme Urnengräber
- e) Gärtnerbetreute Urnenwahlgräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Erdreihengräber

(1) Erdreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestattG),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Erdreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(3) In jedem Erdreihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann die Ausnahme zulassen, dass eine Urne zu einem späteren Zeitpunkt beigesetzt werden kann, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit für Urnen (15 Jahre) die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

(4) Ein Erdreihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag

- für Erdbestattungen auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) und
- für die Beisetzung von Aschen auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Erdreihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Urnenrasengräber

Urnenrasengräber sind Aschengrabstätten und dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener. Sie werden erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt. In einem Urnenrasengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 14 Anonyme Urnengräber

(1) Im Urnengrabfeld werden Aschen von Verstorbenen beigesetzt. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre und beginnt mit der Beisetzung der Urne.

(2) Die Anlegung und Unterhaltung obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Hinterbliebenen dürfen hier keine Grabmale errichten. Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art ist nicht zulässig und wird von der Gemeinde ersatzlos entfernt.

§ 15 Gärtnerbetreute Urnenwahlgräber

Mit Vergabe eines Verfügungsrechts für ein Gärtnerbetreutes Urnenwahlgrab ist zugleich ein Dauerpflegevertrag mit der zuständigen Vertragsgärtnerei der Gewährträgerin/des Gewährträgers für die Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabstätte abzuschließen. Die Abrechnung der Leistungen aus diesem Dauerpflegevertrag erfolgt direkt zwischen den Vertragsparteien.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17 Bestimmungen für Erdreihengrab und Wahlgrab

- (1) Nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden.
- (2) Für Grabmale dürfen als Materialien Stein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.
- (5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18 Bestimmungen für Urnenrasengrabfeld und Anonymes Urnengrabfeld

- (1) Diese Grabfelder werden von der Gemeinde angelegt, unterhalten und die Grabfeldoberfläche gepflegt.
- (2) Die Gräber im Urnenrasengrab erhalten 1 Steintafel. Der Grabnutzungsberechtigte ist für die Herstellung der Steintafel verantwortlich. Dabei müssen folgende Vorschriften eingehalten werden:
 - a) Die Steintafel muss eine Größe von 40 cm x 40 cm aufweisen und ca. 8 cm stark sein, um einer Belastung mit Pflegefahrzeugen standzuhalten. Sie muss aus Naturstein bestehen. Die Steintafel ist so in den Boden einzulassen, dass sie eben mit der Grasnarbe ist.
 - b) Die Steintafel enthält die Bezeichnung der Verstorbenen (Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsjahr und Sterbejahr mit je 4 Ziffern: z.B. 1930 - 2010) Die Inschrift darf lediglich vertieft eingehauen oder platteneben sein. Die Buchstaben und Zahlen dürfen die Größe von 5 cm nicht übersteigen.
 - c) Bei Zweitbelegungen sind auf der Steintafel weitere Namen zu ergänzen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Behelfsgrabzeichen aus Holz zulässig.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 20 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Gemeinde einmal im Jahr durch eine sachkundige Person vorgenommen. Die Überprüfung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde angekündigt. Danach wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich von der Gemeinde auf einen bestehenden Gefahrenzustand aufmerksam gemacht und dazu aufgefordert, diesen innerhalb eines Monats fachgerecht beseitigen zu lassen. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 2.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte (§ 11 Abs. 1), bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte (§ 12 Abs. 1), bei Rasengräbern und beim anonymen Urnengrabfeld die Gemeinde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Grabhügel sind nicht gestattet. Die Graboberfläche muss mit der Oberfläche der Natursteinplatten abschließen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art sowie Kerzen und Ähnliches ist auf dem Urnenrasengrabfeld und dem anonymen Urnengrabfeld nicht zulässig und wird von der Gemeinde ersatzlos entfernt.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengräber von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 25 Aussegnungshalle

(1) Die Totenkammer der Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Aussegnungshalle darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) In der Aussegnungshalle können andere Veranstaltungen zugelassen werden. Möglich sind insbesondere Gottesdienste, Gedenkfeiern, Konzerte, die an diesem Ort würdig sind. Sofern die Totenkammern in dem Zeitraum belegt werden, in dem ein Konzert eingeplant war, ist die Durchführung des Konzertes in der Aussegnungshalle nicht gleichzeitig möglich.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1),
3. ohne Berechtigung die Wege mit Fahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 2 a),
4. während einer Bestattung oder ein Gedenkfeier auf dem Friedhof Arbeiten ausführt (§ 3 Abs. 2 b),
5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt (§ 3 Abs. 2 c),
6. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde (§ 3 Abs. 2 d),
7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (§ 3 Abs. 2 e),
8. Waren und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt und Plakate anbringt (§ 3 Abs. 2 f und 2 g),
9. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

10. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
11. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,

(2) Die unter Abs. 1 genannten Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 10.06.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt!

24.06.2014

AZ: 752.031

gez.

Susanne Jakob

Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr/€
Verwaltungsgebühren		
1.	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	51,00
2.	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.	
Benutzungsgebühren		
1. für die Bestattung einschließlich Herstellen und Schließen des Grabes		
a)	für Kinder bis 10 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten	166,00
b)	für Personen über 10 Jahren - normaltief -	363,00
c)	für Tieferlagerung eines Sarges zur Ermöglichung einer Doppelbelegung	95,00
d)	für Urnen	86,00
2. für die Beisetzung von Urnen		
	je Urne ohne Grabrede	32,00
	je Urne mit Grabrede	65,00
	je Urne anonym ohne jegliche Begleitung	32,00
3. für die Bestattungsaufsicht		
	je Bestattung	70,00

4. für sonstige Leistungen

a) für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeine von Urnen	von bis	850,00 980,00 70,00
b) Zuschlag für Handaushub		140,00
c) Zuschlag für Beerdigungen, die an einem Samstag stattfinden		
1. für ein Wahl- und Reihengrab		155,00
2. für ein Kindergrab		70,00
3. für ein Urnengrab		30,00
4. für die Bestattungsaufsicht		35,00
d) für die Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine, je nach Größe der Gebeinebehälter, Öffnen und Schließen der Gebeineruhestätte,	von bis	70,00 135,00
e) für die Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten und Leichenteile, ohne Trauerfeier je Stunde		32,00
f) für die Abfuhr der bei der Erstellung eines Grabes übrigen Erde zuzüglich der auf der Deponie zu entrichtenden Deponiegebühr		46,00
g) für den Einsatz eines Kompressors bei der Grabaushebung pro Stunde		35,00
h) für die Dekoration des Grabes mit Grasmatten (Grabinnendekoration und Abdeckung des Erdhügels)		70,00
i) dto. beim Urnengrab		22,00
j) für den Einsatz einer Sargversenkmaschine		22,00
k) für den Einsatz einer Vollverschalung		22,00

5. für die Überlassung von Gräbern

a) eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	200,00
b) eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	1.500,00
c) eines Wahlgrabes mit 2 übereinander liegenden Grabstellen	2.800,00
d) eines Wahlgrabes mit 2 nebeneinander liegenden Grabstellen	6.000,00
e) eines Urnenwahlgrabes klein (60 x 60)	550,00
f) eines Urnenwahlgrabes groß (80 x 80)	700,00
g) eines Urnenrasenwahlgrabes	550,00
h) eines Anonymen Urnengrabes	250,00
i) eines Gärtnerbetreuten Urnenwahlgrabes (Hinweis: Mit dem Erwerb des Gärtnerbetreuten Urnenwahlgrabes ist gleichzeitig ein Dauerpflegevertrag gem. § 15 abzuschließen.)	350,00

6. für die zusätzliche Beisetzung

a) einer Urne in ein vorhandenes Erdreihengrab	250,00
b) einer Urne in ein vorhandenes Erdwahlgrab	250,00

7. für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern (Nr. 5 c – g)

- die in Nr: 5 c - g festgesetzten Gebühren
- für eine von der normalen Nutzungsdauer abweichende Verlängerungsdauer die anteilmäßigen Gebühren Nr. 5 c - g nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer.

8. für die Trittplatten

a) eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	115,00
b) eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	186,00
c) eines Wahlgrabes mit 2 übereinander liegenden Grabstellen	186,00
d) eines Wahlgrabes mit 2 nebeneinander liegenden Grabstellen	218,00
e) eines Urnenwahlgrabes	115,00

9. Rasenpflege

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) für ein Urnenrasenwahlgrab | 413,00 |
| b) für ein Anonymes Urnengrab | 131,00 |

10. Benutzung der Aussegnungshalle

- | | |
|--|--------|
| a) Benutzung Aussegnungshalle | 650,00 |
| b) Benutzung der Totenkammer | 150,00 |
| c) Benutzung der Aussegnungshalle für Gottesdienste, die nicht in Zusammenhang mit einer Bestattung stehen | 100,00 |
| d) Benutzung der Aussegnungshalle anlässlich eines Konzertes | 100,00 |
| e) Benutzung der Aussegnungshalle anlässlich einer Gedenkfeier | 100,00 |

11. Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener

- | | |
|---|-------|
| a) i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4, zu Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7
Hierzu zählen nicht ehemalige Einwohner, die wegen Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz in Holzmaden aufgeben mussten. | 100 % |
| b) i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4, zu Nr. 10
Hierzu zählen nicht ehemalige Einwohner, die wegen Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz in Holzmaden aufgeben mussten. | 20 % |

Stand: 10.06.2013

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Holzmaden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.